

Nutzungsbedingungen ZEV/vZEV

für

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)
und virtueller Zusammenschluss zum Eigenver-
brauch (vZEV)

der

Stadtwerke Wetzikon
Schellerstrasse 22
8620 Wetzikon

Version 1

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Begriffsdefinition	3
3. Grundsätze	4
4. Rechte und Pflichten	4
5. Netzanschluss und Messinfrastruktur	6
6. Rechnungsstellung, Rückvergütung und Zahlungsmodalitäten	6
7. Rechtsnachfolge	7
8. Beginn und Laufzeit des Vertragsverhältnisses	7
9. Kündigung des Vertragsverhältnisses	7
10. Änderungen der Nutzungsbedingungen	8
11. Inkrafttreten	8
12. Anhang	9

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Nutzungsbedingungen ZEV/vZEV, Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) und virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) der Stadtwerke Wetzikon (nachfolgend Stadtwerke) regeln den Anschluss sowie die Netznutzung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gemäss der Energiegesetzgebung.
- 1.2 Bestandteil des Rechtsverhältnisses sind zudem das Anmeldeformular der Stadtwerke zur Bildung eines ZEV/vZEV, die Stromversorgungsverordnung der Stadt Wetzikon und die Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon. Es gelten auch die anwendbaren Branchendokumente des Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), insbesondere das Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER).
- 1.3 Gültig ist die jeweils auf der Homepage der Stadtwerke publizierte Fassung.

2. Begriffsdefinition

ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch):

Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 EnG (ZEV) ist eine Gemeinschaft von Stromverbraucherinnen/-verbrauchern, die den vor Ort erzeugten Strom gemeinsam nutzen. Alle Teilnehmenden eines ZEV werden über einen gemeinsamen (Haus-)Anschlusspunkt versorgt. Nach der Bildung des ZEV werden sämtliche teilnehmenden Endverbraucherinnen/Endverbraucher hinsichtlich des Strombezugs aus dem Netz als eine einzige Partei behandelt.

vZEV (Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch):

Der virtuelle Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Art. 14 Abs. 3 EnV (vZEV) ist in der Abwicklung dem ZEV gleichgestellt, sofern keine Abweichungen in den vorliegenden Nutzungsbedingungen vorgesehen sind. Ein vZEV umfasst mehrere Messpunkte, die von den Stadtwerken zu einem virtuellen Messpunkt zusammengeführt werden. Die Nutzung von Anschlussleitungen sowie der lokalen Infrastruktur am Netzanschlusspunkt ist dabei zulässig. Nach der Bildung des vZEV werden sämtliche teilnehmende Endverbraucherinnen/Endverbraucher hinsichtlich des Strombezugs aus dem Netz ebenfalls als eine einzige Partei behandelt.

Virtueller Messpunkt:

Ein virtueller Messpunkt ist ein berechneter Messwert, der die Verbrauchsdaten mehrerer Smart Meter zusammenführt. Er beruht nicht auf einem physisch installierten Zähler, sondern wird rechnerisch gebildet. Dadurch lässt sich der Eigenverbrauch ohne zusätzliche technische Umbauten erfassen und darstellen.

Intelligentes Messsystem:

Ein intelligentes Messsystem, auch Smart Meter genannt, ist ein Zähler, der digitale Daten senden und empfangen kann und in ein Kommunikationsnetz zur Fernübertragung eingebunden ist.

3. Grundsätze

- 3.1 Als Voraussetzung für das Einrichten des ZEV/vZEV muss der Verbrauch der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion erfolgen. Die gesamte Produktionsleistung am Ort der Produktion muss mindestens 10 % der Anschlussleistung des Zusammenschlusses ausmachen.
- 3.2 Die Anmeldung muss mindestens drei Monate vor der Inbetriebnahme des ZEV/vZEV durch die Eigentümerinnen/Eigentümer erfolgen. Nach rechtsgültiger Unterzeichnung der Anmeldung prüfen die Stadtwerke, ob die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Errichtung eines ZEV/vZEV erfüllt sind.

4. Rechte und Pflichten

Grundsätzliches

- 4.1 Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des ZEV/vZEV obliegt den Eigentümerinnen/Eigentümern.
- 4.2 Die Eigentümerinnen/Eigentümern sind für die Energieversorgung der am ZEV/vZEV beteiligten Verbrauchsstätten verantwortlich.
- 4.3 Die Mieterinnen/Mieter und Pächterinnen/Pächter dürfen nur mit dem Einverständnis der Eigentümerinnen/Eigentümern am ZEV/vZEV teilnehmen. Sie haben das Recht, auf einen Beitritt zum ZEV/vZEV zu verzichten.
- 4.4 Die Eigentümerinnen/Eigentümern bestätigen gegenüber den Stadtwerken, dass sie ihre Mieterinnen/Mieter und Pächterinnen/Pächter über die Einrichtung des ZEV/vZEV informiert und diese auf die Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch die Stadtwerke als Netzbetreiberin zu entscheiden hingewiesen haben. Die Eigentümerinnen/Eigentümern teilen den Stadtwerken im Weiteren mit, welche der an den Verbrauchsstätten wohnhaften Mieterinnen/Mieter und Pächterinnen/Pächter sich für die Teilnahme am ZEV/vZEV entschieden haben.
- 4.5 Die Stadtwerke heben die Verbrauchsstätten der gemeldeten Teilnehmerinnen/Teilnehmer auf und erstellen die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucherinnen/Endverbraucher.
- 4.6 Bei der Einrichtung des ZEV/vZEV erhält der Zusammenschluss das gemäss ihrem Stromverbrauch zugewiesene Stromprodukt der Stadtwerke.

Ansprechperson

- 4.7 Die Eigentümerinnen/Eigentümern benennen für die Stadtwerke eine Ansprechperson (Vertretung des ZEV/vZEV). Mit der Einreichung des Anmeldeformulars sind den Stadtwerken die erforderlichen Angaben zur Ansprechperson des Zusammenschlusses zu machen.
- 4.8 Informationen betreffend den Netzanschluss, die Ankündigung von Versorgungsunterbrüchen etc. erfolgen jeweils ausschliesslich an die Ansprechperson. Diese ist für die Weitergabe der Informationen an die Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Zusammenschlusses verantwortlich ist. Mit der rechtzeitigen Meldung an die Ansprechperson haben die Stadtwerke ihre Informationspflichten erfüllt.

Mutationen

- 4.9 Mutationen (namentlich Wechsel der Eigentümerschaft oder der Ansprechperson des ZEV/vZEV, Änderungen betreffend die Rechnungsstellung etc.) sind von der Ansprechperson unverzüglich den Stadtwerken mitzuteilen. Kommt die Ansprechperson dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, haften die Eigentümerinnen/Eigentümern solidarisch für sämtliche dadurch den Stadtwerken entstandenen Kosten und Schäden.
- 4.10 Wechsel von Mieterinnen/Mieter und Pächterinnen/Pächtern müssen bei einer ZEV nicht von der Ansprechperson gemeldet werden. Bei einem vZEV, hingegen, ist die Ansprechperson verpflichtet, einen Wechsel zu melden, da die Stadtwerke die Verbrauchsdaten der Endverbraucherinnen/Endverbraucher bereitstellen.
- 4.11 Insbesondere beim Wechsel der Eigentümerschaft treten die in den ZEV/vZEV neu eintretenden Eigentümerinnen/Eigentümern in Anwendung von Art. 7 mit allen Rechten und Pflichten in das Vertragsverhältnis ein.

Örtliche Ausdehnung

- 4.12 Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Der Ort der Produktion kann weitere Grundstücke umfassen, sofern der selbst produzierte Strom auch auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme des Verteilnetzes der Stadtwerke verbraucht werden kann.
- 4.13 Innerhalb eines Netzgebietes können sich Schaltzustände und Netztopologie ändern, etwa wenn neue Verteilboxen oder Trafostationen eingebaut werden. Wird für die Bildung eines vZEV die Anschlussleitung mitgenutzt und dadurch die Netztopologie des vZEV dauerhaft verändert, passen die Stadtwerke die Zuordnung der teilnehmenden Eigentümerinnen/Eigentümer entsprechend an. Bei Bedarf begründen sie die Änderung gegenüber der Ansprechperson. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Tag des folgenden Quartals und wird der Ansprechperson mitgeteilt. Sollte der vZEV aufgrund der geänderten Netztopologie in der bisherigen Konstellation nicht mehr zulässig sein, informieren die Stadtwerke die Ansprechperson darüber. Dem vZEV wird in diesem Fall die Möglichkeit eingeräumt, die Teilnehmerschaft innerhalb von zwölf Monaten jeweils zum Monatsersten anzupassen.

Hausinstallationen

- 4.14 Die Eigentümerinnen/Eigentümer sind für die periodische Kontrolle ihrer Hausinstallationen gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) verantwortlich. Sie beauftragen die Ansprechperson des ZEV/vZEV mit der Meldung der Eigentümerinnen/Eigentümer von elektrischen Installationen innerhalb des ZEV/vZEV an die Stadtwerke. Jede Verbrauchsstätte bzw. Installationseinheit (wie Wohnung, Gewerbe, Allgemeinstrom) innerhalb des ZEV/vZEV ist den jeweiligen Eigentümerinnen/Eigentümern zuzuordnen. Die Eigentümerinnen/Eigentümer unterstützen die Ansprechperson entsprechend und melden ihr insbesondere die Wechsel der Eigentümerschaft.

5. Netzanschluss und Messinfrastruktur

- 5.1 Die Stadtwerke sind verantwortlich für die Messeinrichtung am (Haus-)Anschlusspunkt sowie für die gesetzlich vorgegebene Messung von Produktionsanlagen und Batteriespeichern. Bei einem vZEV sind die Stadtwerke zusätzlich für die Messeinrichtung und Vorkehrungen, welche für eine Bildung des vZEV notwendig sind, zuständig.
- 5.2 Die Stadtwerke ermitteln die Messdaten dieser Zähler bzw. virtuellen Messpunkte und melden diese der Ansprechperson.
- 5.3 Die Eigentümerinnen/Eigentümer tragen die Kosten für die Anpassungen und Ergänzungen der Hausinstallationen (inklusive Hausanschlusskasten), der Messinfrastruktur, des Netzanschlusses und eines allfälligen Netzes für die ZEV-interne Stromverteilung des Eigenverbrauchs. Nicht mehr genutzte Netzanschlüsse werden durch die Stadtwerke zurückgebaut. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten inklusive Tiefbauarbeiten bis zum Verknüpfungspunkt sind von den Eigentümerinnen/Eigentümer zu tragen.
- 5.4 Sind aufgrund von Änderungen in der Zusammensetzung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer des ZEV (z.B. Ein- bzw. Austritte von Verbrauchsstätten) Anpassungen der Hausinstallationen sowie der Messinfrastruktur notwendig, so müssen die Eigentümerinnen/Eigentümer den Stadtwerken drei Monate im Voraus die Installationsanzeige durch die beauftragte Installationsfirma einreichen.
- 5.5 Mutationen innerhalb des ZEV/vZEV haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtung der Stadtwerke am (Haus-)Anschlusspunkt zur Folge.
- 5.6 Die Stadtwerke sind für die Dokumentation ihrer Netzinfrastruktur bis zum (Haus-)Anschlusspunkt des ZEV/vZEV verantwortlich. Für die Dokumentation von ZEV-internen Leitungen ist der Zusammenschluss zuständig.

6. Rechnungsstellung, Rückvergütung und Zahlungsmodalitäten

- 6.1 Die Stadtwerke stellen der Ansprechperson periodisch Rechnung für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen. Grundlage zur Rechnungsstellung und zur Rückvergütung bilden bei einem ZEV die über den Messpunkt des Zusammenschlusses am Anschlussobjekt erhobenen Messdaten und bei einem vZEV die über den virtuellen Messpunkt zusammengefassten Messdaten der intelligenten Messsysteme (Smart-Meter) der Stadtwerke. Basis zur Rechnungsstellung und Rückvergütung bilden die publizierten Tarife der Stadtwerke.
- 6.2 Die Rechnungen sind innert der Zahlungsfrist zu begleichen, wofür die Ansprechperson verantwortlich ist.
- 6.3 Soll die Rechnungsstellung und die Rückvergütung nicht an die Ansprechperson erfolgen, so haben die Eigentümerinnen/Eigentümer die neue Rechnungsadresse den Stadtwerken schriftlich zu melden.
- 6.4 Die Eigentümerinnen/Eigentümer haften für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen der Stadtwerke (wie Netznutzung, Energielieferung, Abgaben, Netzzuschlag etc.) solidarisch.
- 6.5 Die ZEV/vZEV-interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung an die einzelnen Teilnehmerinnen/Teilnehmer des ZEV/vZEV ist im Innenverhältnis zu regeln.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1 Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis erst befreit, wenn die Rechtsnachfolge den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dieser Übertragung schriftlich ihre Zustimmung erteilt.
- 7.2 Treten die neuen Eigentümerinnen/Eigentümer nicht vorbehaltlos in die Rechtsstellung der austretenden Eigentümerinnen/Eigentümer ein, so werden diese den Stadtwerken nicht Vertragspartei im Rahmen des Zusammenschlusses. Diese werden direkt von den Stadtwerken als einzelne Verbrauchsstätte versorgt und haben allfällige Kosten für die Anpassung der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses selbst zu tragen.
- 7.3 Der ZEV/vZEV wird unter den bisherigen Eigentümerinnen/Eigentümer fortgeführt oder, falls keine weiteren Eigentümerinnen/Eigentümer vorhanden sind, aufgelöst.

8. Beginn und Laufzeit des Vertragsverhältnisses

- 8.1 Bei einem ZEV ist das Anmeldeformular gemeinsam mit der Installationsanzeige durch die beauftragte Installationsfirma bei den Stadtwerken einzureichen. Die Stadtwerke prüfen und bewilligen die Anmeldung, sofern die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Vertragsverhältnis mit den Stadtwerken beginnt aufgrund der Einreichung des Anmeldeformulars mit der Bewilligung der Installationsanzeige und der mess- und systemtechnischen Erfassung in den Systemen der Stadtwerke.
- 8.2 Bei einem vZEV ist lediglich das Anmeldeformular einzureichen. Die Stadtwerke prüfen und bewilligen die Anmeldung, sofern die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Vertragsverhältnis mit den Stadtwerken beginnt mit der Bewilligung des Anmeldeformulars und der mess- und systemtechnischen Erfassung in den Systemen der Stadtwerke.
- 8.3 Mit dem Einreichen des Anmeldeformulars erklären die Eigentümerinnen/Eigentümer und die Ansprechperson, sämtliche Vertragsbestandteile zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.
- 8.4 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

9. Kündigung des Vertragsverhältnisses

- 9.1 Die Eigentümerinnen/Eigentümer können den ZEV/vZEV gemeinsam unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Quartals schriftlich auflösen. Damit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt.
- 9.2 Für eine rechtsgültige Kündigung ist bei einem ZEV innerhalb derselben Frist die Installationsanzeige bei den Stadtwerken einzureichen, um die Versorgung der einzelnen Verbrauchsstätten sicherzustellen und allfällige Anpassungen des Netzanschlusses rechtzeitig vorzunehmen sowie die notwendigen Einrichtungen für die Messinfrastruktur auf Seiten der Stadtwerke bereitzustellen. Die daraus entstandenen Kosten sind durch die Eigentümerinnen/Eigentümer zu tragen. Änderungen, welche durch die beabsichtigte künftige Einspeisung der selbst produzierten Energie in das Netz der Stadtwerke bedingt sind, haben die Eigentümerinnen/Eigentümer der Produktionsanlage zu tragen.
- 9.3 Bei mehreren Eigentümerinnen/Eigentümer hat die Kündigung einzelner Eigentümerinnen/Eigentümer nicht die Beendigung des ZEV/vZEV als Ganzes zur Folge. Diese gelten unter den verbleibenden Eigentümerinnen/Eigentümer weiter.

- 9.4 Die Stadtwerke sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem ZEV/vZEV aus wichtigem Grund ausserordentlich zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Eigentümerinnen/Eigentümer wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt haben.
- 9.5 Wird das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien beendet, so werden sämtliche Forderungen der Stadtwerke zur Zahlung fällig.
- 9.6 Sämtliche den Stadtwerken durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses und der Auflösung des Eigenverbrauchs entstehenden Kosten sind durch die Eigentümerinnen/Eigentümer zu tragen.
- 10. Änderungen der Nutzungsbedingungen**
 - 10.1 Die Stadtwerke behalten sich vor, die vorliegenden Nutzungsbedingungen jederzeit ändern zu können.
 - 10.2 Änderungen geben die Stadtwerke der Ansprechperson in geeigneter Weise drei Monate im Voraus bekannt. Die Eigentümerinnen/Eigentümer sind berechtigt, das Vertragsverhältnis betreffend den ZEV/vZEV innerhalb der dreimonatigen Frist zu kündigen, wenn sie die Änderungen nicht akzeptieren wollen.
- 11. Inkrafttreten**
 - 11.1 Die Nutzungsbedingungen ZEV/vZEV der Stadtwerke wurden von der Werkkommission am 21. Oktober 2025 genehmigt und treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

12. Anhang

Bildung von vZEV mit Nutzung der Anschlussleitung

In der nachfolgenden Abbildung sind verschiedene Möglichkeiten zur Bildung von vZEV abgebildet:

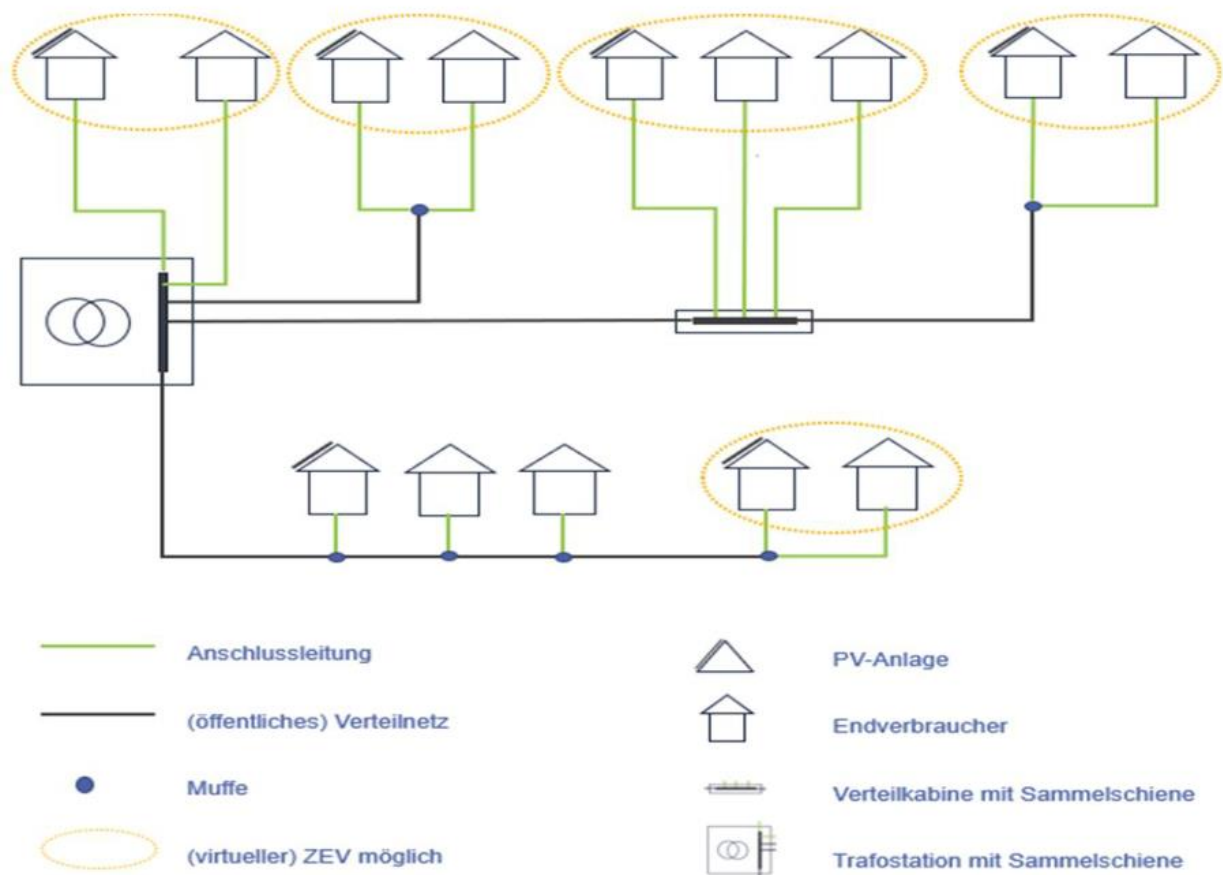


Abbildung 1: Mögliche Konstellationen zur Gründung von vZEV (Quelle: Mitteilung ElCom, Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050, Update 17. Juni 2025)